

# ***Verwendungsrichtlinie Innovations- und Infrastrukturfonds***

Beschlossen vom Rektorat am 10. Februar 2011

## **1.**

### **1.1. Ziel der Mittelverwendung**

Der Innovationsfonds dient einerseits zur Finanzierung der allgemeinen Verwaltungs- und Infrastrukturmaßnahmen, welche im Zusammenhang mit Drittmittelaktivitäten der WWU entstehen. Die Finanzierung der durch Drittmittelprojekte verursachten Gemeinkosten der Universität (Personal, Infrastruktur, Betrieb, Unterhaltung etc.) wird sichergestellt. Die geplante Höhe des Finanzierungsbedarfes zur Abdeckung der Gemeinkosten aus Drittmittelprojekten wird im jeweiligen Wirtschaftsplan als Jahresergebnis (im Erfolgsplan) dargestellt.

Der Innovationsfonds dient andererseits zur einleitenden Finanzierung profilbildender und innovativer Maßnahmen im Bereich der Forschung, für die aus anderen Quellen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen. Ob eine Maßnahme profilbildend ist, richtet sich nach ihrer Bedeutung für die strategische Ausrichtung der WWU und nach der wissenschaftlichen Qualität und Sichtbarkeit. Für die Beurteilung der Qualität der zu fördernden Personen oder Projekten werden die Kriterien zugrunde gelegt, die auch von der DFG im wettbewerblichen Verfahren herangezogen werden.

### **1.2. Maßnahmen**

Allgemeine Maßnahmen können sein:

- Finanzierung von Personal in der Verwaltung oder in Forschung unterstützenden Bereichen
- Anteilige Finanzierung der lfd. Betriebs- und Unterhaltungskosten der Universität
- Finanzierung von allgemeinen Infrastrukturmaßnahmen zur Weiterentwicklung der Universität

Profilbildende Maßnahmen können sein:

- Die Initiierung neuer Forschungsprojekte oder -verbände und der Ausbau aussichtsreicher Forschungsfelder;
- Die Gewinnung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die Entlastung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einschließlich des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

- Die mit Blick auf die vorgenannten Maßnahmen etwa notwendige zusätzliche sächliche und personelle Ausstattung

### **1.3. Beurteilungskriterien**

Die Finanzierung der allgemeinen Maßnahmen und anteiligen lfd. Kosten erfolgt in Summe. Der Ausweis erfolgt als Jahresergebnis im Erfolgsplan.

Die beantragten Maßnahmen werden außer nach den bei der DFG im wettbewerblichen Verfahren geltenden Grundsätzen nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Bedeutung des Projekts oder der personellen Maßnahme für die Wissenschaft und die Sichtbarkeit der WWU im nationalen und internationalen Vergleich;
- Vorleistungen oder vorhandene Stärken;
- Verhältnis des erforderlichen Aufwandes zum erwartbaren wissenschaftlichen Erfolg;
- Wahrscheinlichkeit der Realisierung oder Fortführung des Projekts (z.B. Aussicht auf Nachhaltigkeit durch Drittmittelförderung, Patentierungen u.ä.);

### **1.4. Subsidiarität**

Die Finanzierung der allgemeinen Maßnahmen erfolgt jahresbezogen und nicht einzelfallbezogen.

Mittel aus dem Innovationsfonds für profilbildende Maßnahmen werden nur bereitgestellt, wenn für die Maßnahmen keine regulären Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. den Fachbereichen zugewiesene Mittel für Anschubfinanzierungen; Mittel aus dem Strukturfonds; Internationalisierungsmittel; Mittel für Gastwissenschaftler; Kongressmittel etc.) oder Drittmittel vorhanden sind. Dauerhafte oder langfristige Maßnahmen sollen aus dem Innovationsfonds nicht finanziert werden

### **1.5. Verfahren**

Das Rektorat entscheidet über den Anteil, der zur Finanzierung der allgemeinen Maßnahmen zur Verfügung steht, jahresbezogen bei der Aufstellung und Verabschiedung des jeweiligen Wirtschaftsplans unter Beteiligung des Forschungsbeirats.

Das Rektorat entscheidet bei profilbildenden Maßnahmen auf Antrag oder auf Empfehlung des Forschungsbeirats. Anträge sollen in der Regel schriftlich und mit kurzer Begründung durch Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen, die der WWU angehören müssen, gestellt werden. Das Rektorat holt vor seiner Entscheidung den Rat des Forschungsbeirats ein, der als Beratungsgremium des Rektorats mit der Aufgabe eingesetzt wurde, die Qualität der Maßnahmen zu prüfen und dem

Rektorat Empfehlungen für die Beschlussfassung zu geben. Der Forschungsbeirat gibt seine Empfehlungen zu einem Antrag oder einer beabsichtigten Maßnahme in der Regel nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche ab und kann, falls erforderlich, seinerseits das Votum externer Experten einholen.

Eilentscheidungen des Rektorats (z.B. etwa im Rahmen von Antragsbegutachtungen notwendig werdende Zusagen) bleiben möglich.

## **1.6. Förderung von Forschungsprojekten Studierender**

Als innovative Maßnahme sieht es das Rektorat auch an, die Einheit von Forschung und Lehre (forschendes Lernen) dadurch zu stärken, das auch hervorragende Forschungsprojekte von Studierenden, für die es anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten an der WWU nicht gibt, in begrenztem Umfang (pro Einzelprojekt höchstens 5.000 € und höchstens 50.000 € insgesamt) aus dem Innovationsfonds gefördert werden. Insoweit hat das Rektorat gesonderte Richtlinien verabschiedet.

## **2. Verwendungsrichtlinie Infrastrukturfonds**

### **2.1. Ziel der Mittelverwendung**

Der Infrastrukturfonds dient der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen im Bereich Forschung, für die aus anderen Finanzierungsquellen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen.

### **2.2. Maßnahmen**

Infrastrukturmaßnahmen können sein:

- Bauvorhaben (Neubau-/Umbauvorhaben);
- Renovierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen;
- Einrichtungen;
- Großgeräte;

### **2.3. Beurteilungskriterien**

Die Maßnahmen werden im Rahmen der Wirtschaftsplanung sowie im Einzelfall durch das Rektorat beurteilt und genehmigt. Beurteilungskriterien sind u.a.:

- Bedeutung der Maßnahme für die Durchführung von Forschungsvorhaben;
- Co-Finanzierungsmöglichkeit durch Generierung zusätzlicher externer Mittel;
- Verhältnis des erforderlichen Aufwandes zum erwartbaren wissenschaftlichen Erfolg;
- Wahrscheinlichkeit der Realisierung oder Fortführung des Projekts (z.B. Aussicht auch Nachhaltigkeit durch Drittmittelförderung, Patentierungen u.ä.);

#### **2.4. Subsidiarität**

Mittel aus dem Infrastrukturfonds werden nur maßnahmebezogen bereitgestellt.

#### **2.5. Verfahren**

Das Rektorat entscheidet auf Antrag.